Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 19 (1943-1944)

Heft: 14

Artikel: Verbotener Waffenhandel

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-709234

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat" Zürich 1.
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 5 70 30.
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Tel. 27164, Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr.

XIX. Jahrgang Erscheint wöchentlich 3. Dezember 1943

Wehrzeitung **Nr. 14**

Verbotener Waffenhandel

Vor wenigen Wochen tagten die kantonalen Polizei- und Justizdirektoren. Nebst andern Fragen wurde das nun jahrelang mitgeschleppte Traktandum über den Waffenhandel wieder aufgegriffen. Erfreulicherweise sind wir nun in dieser Frage einen Schritt weiter gekommen. An der besagten Konferenz arbeiteten nämlich die Regierungsräte einen **Entwurf** aus, der nur noch beschlossen und in den einzelnen Kantonen in Kraft gesetzt werden muß. Danach wird einerseits die Ausübung des Waffenhandels der Bewilligungspflicht unterstellt und der Verkauf und Kauf von Handfeuer- und Gasschußwaffen von einer Polizeierlaubnis abhängig gemacht.

Dieser Entwurf ist in verschiedener Beziehung bedeutsam. Die Regelung des Waffenhandels war eine dringende **prophylaktische Maßnahme gegen das Verbrechertum** in der Schweiz, das gerade im vergangenen Jahrzehnt immer mehr um sich gegriffen hat. Schon mancher brave Mann mußte das Leben deshalb lassen, weil gerade in diesem Punkt bei uns noch «Freiheit» herrschte. Wie Butter oder Lampions konnten Feuerwaffen eingekauft werden. Es sei nur darauf verwiesen, wieviele Schreckenstaten von jugendlichen Verbrechern gerade mittels Waffen verübt wurden. Was sie in Kriminalromanen gelesen oder in zweifelhaften Filmen gesehen, das haben sie nachher nachgemacht.

Der genannte Entwurf ist aber auch vom **militärischen** Blickfeld aus zu begrüßen. Der freie Lauf der Dinge im Waffenhandel war und ist nicht ohne Einfluß auf unsere Landesverteidigung. Der unkontrollierbare Besitz von Waffen ist von alters her ein stolzes Recht unseres Volkes. In der ganzen Welt hat sich das herumgesprochen. Ohne Zweifel bringt jeder Schweizer schon von seiner Bubenzeit her in Sachen Waffen und Waffengebrauch einiges an Kenntnis und Können mit in die Rekrutenschule, was in andern Ländern den Leuten vorerst beigebracht werden muß.

Ein Feind, der uns angreifen will, muß sich auch bewußt sein, daß nicht nur unsere Armee mit Waffen und Munition ausgerüstet ist. Auch nicht in die Landesverteidigung eingereihte Männer wären gegebenenfalls rasch mit dem entsprechenden Abzeichen ausgerüstet, um uns viel zu nützen und dem Angreifer viel zu schaden, ohne völkerrechtlich als Franktireurs angesehen zu werden. Was ferner diese Tatsache bedeutet für den Fall, daß unser Land oder Teile davon besetzt würden, können wir Berichten aus den besetzten Ländern entnehmen.

Indes sind aber auch die Nachteile und Gefahren für unser Land nicht zu übersehen. Wir haben es in den letzten Jahren zur Genüge erlebt, welchen Gebrauch die Ausländer von den Waffen machten in den Ländern, die diesen Arbeit gaben und nunmehr besetzt sind. Auch in diesem Punkt ist bis jetzt die sprichwörtliche Gutmütigkeit des Schweizers sicher zu weit gegangen. Auch bei uns sind gegebenenfalls Sabotageakte denkbar. Wir nehmen an, daß das Konkordat auch diesen eminent militärischen Belang berücksichtigt hat.

Wie nachteilig sich dieser Zustand auf diesem Gebiet auswirken kann, konnten wir feststellen, als vor Wochen bekannt wurde, wie gewisse staatsfeindliche Elemente arbeiten. Die kommunistischen Zellen z. B., die trotz Kommunistenverbot weiterbestehen, arbeiten nicht nur mit den Vervielfältigungsmaschinen, studieren nicht nur die Bücher Lenins und Trotzkys, sondern üben sich ebenso intensiv im Gebrauch der modernen Waffen und im Straßenkampf. Es ist dies ein Beweis mehr für die Wahrheit, wie leicht die Freiheit, die der Staat gewährt, sich gegen den Staat selbst kehren kann.

Es sei nicht unterlassen, zu betonen, daß das im Werden begriffene Konkordat auch noch in einer dritten Beziehung von Bedeutung ist. Wir sind es gewohnt, daß alles, was an Normen aufgestellt wird, «von Bern kommt». Mehr und mehr ist in uns die Vorstellung gewachsen, daß die Kantone eigentlich Ausführungsorgane der Bundesgesetze, nur Verwaltungsbezirke des Bundes seien. Es ist deshalb höchst erfreulich, daß sich die Kantone insgesamt wieder einmal in einem wichtigen Gebiet zum Worte melden und das gemeinsam zu regeln suchen, was jedem einzelnen zu ordnen freistand. Gerade hier war ja eine interkantonale Regelung notwendig, wie die Erfahrungen zeigten. Auch auf andern Gebieten ist dieser **schöpferische Föderalismus** notwendig. Diese staatspolitische Maxime darf nicht nur das Verlegenheitsregister der Fest- und Augustreden sein, nicht nur ein in Zeitung und Broschüre hundertmal wieder aufgestelltes Postulat. In der Theorie hat ja jedermann die Notwendigkeit der kantonalen Selbständigkeit und regionalen Eigenart eingesehen, aber in der Praxis stolperte man über seine eigene Ueberzeugung. Dabei tragen aber die Kantone selbst die meiste Schuld. Manches, was heute zur Bundessache erklärt wurde, wäre der kantonalen Oberhoheit verblieben, hätten die Kantone untereinander mehr Solidarität an den Tag gelegt. Aber es machte manchmal den Anschein, als ob wir über das Einstimmigkeitsprinzip der ehemaligen Tagsatzung noch nicht hinausgekommen seien. Wir wollen deshalb hoffen, daß die Kantone auch in andern Materien zusammenarbeiten und sich gegenseitig aufeinander ausrichten, damit sie unter den gegebenen Verhältnissen wieder das werden, was sie sein sollen: lebendige Staaten.

B. B.

Umschlagbild: **Militär-Hufschmiedekurs.** Das Aufnageln der Eisen. (Zens.-Nr. VI 13914 SN.)